

Homeoffice und Arbeitszimmer

**Infos für Arbeitgeber, Mitarbeiter und
Selbständige für das Arbeiten von zu Hause aus.**

**Neues
Homeoffice-
Gesetz!**



Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Arbeiten von zu Hause aus	3
1.2	Homeoffice von Angestellten versus Arbeitszimmer von Selbständigen und Unselbständigen	4
2	Homeoffice von Angestellten	5
2.1	Was ist ein Homeoffice?	5
2.2	Das neue Homeoffice-Gesetz	5
2.3	Homeoffice im Ausland	9
2.4	Coworking Space bei Angestellten	9
2.5	Wechsel zur Selbständigkeit	10
2.6	Voraussetzungen für funktionierendes Homeoffice	10
2.7	Vor- und Nachteile für Arbeitgeber	12
3	Arbeitszimmer von Selbständigen	15
3.1	Was ist ein Arbeitszimmer?	15
3.2	Steuerliche Regelungen	17
3.3	Coworking Space bei Selbständigen	17
3.4	Wechsel in ein Arbeitsverhältnis	18
4	Cybersicherheit	19
4.1	Sicherheitsmaßnahmen im Homeoffice und Arbeitszimmer	19
5	Tipps für die Arbeit im Homeoffice und Arbeitszimmer	21
5.1	Vor- und Nachteile des „Büros zu Hause“	21
5.2	Die optimale Arbeit von zu Hause aus	22

1 Einleitung

1.1 Arbeiten von zu Hause aus

Arbeiten von zu Hause aus war schon vor der Corona-Pandemie das Wunschziel vieler Arbeitnehmer und angehender Selbständiger. Auch aus der Sicht eines Arbeitgebers kann das viele Vorteile bringen.

Ein Arbeitsplatz außerhalb der Firmenräumlichkeiten kann Kosten sparen, die Produktivität steigern, weniger Krankenstände mit sich bringen und die Zufriedenheit der Mitarbeiter heben. Zudem können Mitarbeiter gewonnen werden, deren privaten Verpflichtungen wie Pflege oder Kinderbetreuung mit einem fixen Arbeitsplatz in einer Firma nicht vereinbar wären.

Viele Berufstätigkeiten können von daheim aus ausgeübt werden. Für manche Unternehmen ist dies nichts Neues, andere müssen sich damit erst zurechtfinden. Homeoffice ist jedenfalls viel mehr, als einem Mitarbeiter einen Laptop in die Hand zu drücken. Vor- und Nachteile müssen auf beiden Seiten abgewogen werden und letztendlich müssen sich beide Seiten – Unternehmer wie Mitarbeiter – fragen, ob sie dafür auch wirklich geeignet und gut darauf vorbereitet sind.

Die Corona-Pandemie hat weltweit viele in ein „Homeoffice“ gezwungen, die sich das nicht freiwillig aussuchen konnten. Die damit gemachten Erfahrungen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite lassen erwarten, dass Arbeiten von zu Hause aus künftig verstärkt Einzug in Unternehmen jedweder Größe finden wird. Es ist also an der Zeit, sich eingehend damit zu beschäftigen.

Unser Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über Vor- und Nachteile des Arbeitens von zu Hause aus, über rechtliche Rahmenbedingungen und die steuerlichen Folgen. Wir geben Ihnen auch einige Tipps auf den Weg, wie es optimal umgesetzt werden kann und welche Fehler von Anfang an vermieden werden sollten.

Letztendlich ist es aber immer die individuelle Situation eines Arbeitgebers, eines Angestellten oder eines Selbständigen, die beurteilt werden muss. Wir stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung, wenn es darum geht Kosten und Nutzen der „Arbeit von zu Hause aus“ abzuwägen.

1.2 Homeoffice von Angestellten versus Arbeitszimmer von Selbständigen und Unselbständigen

Der Begriff „Homeoffice“ ist – im Gegensatz zum Arbeitszimmerbegriff – rechtlich bisher nicht definiert.

Es handelt sich beim „Homeoffice“ ganz allgemein um einen (zusätzlichen) Arbeitsplatz eines Arbeitnehmers, welcher (neben dem „üblichen“ Arbeitsplatz im Unternehmen) der Leistungserbringung des Arbeitnehmers dient und der sich (in der Regel) in der Wohnung des Arbeitnehmers befindet.

Ein „Arbeitszimmer“ wie es der Gesetzgeber für das Steuerrecht bisher definiert hat, also im privaten Wohnungsverband liegende beruflich genutzte Räumlichkeiten, die den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** bilden, ist für das Vorliegen von Homeoffice eines Arbeitnehmers keine Voraussetzung.

Die sehr restriktive Rechtsprechung für steuerlich anerkannte Arbeitszimmer hat vor allem darauf abgezielt, zu verhindern, dass sich gut situierte Angestellte und Selbständige mit steuerlicher Wirkung luxuriöse Arbeitszimmer im Wohnungsverband einrichten, die **für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit nicht wirklich erforderlich sind** (z.B. ein exklusiv ausgestattetes Bibliothekszimmer eines Rechtsanwaltes in seinem Privathaus).

Ein solches Arbeitszimmer als „gelegentliches Ausweichquartier“ ist also vom steuerlichen Standpunkt her für Arbeitnehmer nicht zulässig. In vielen Fällen wird die Einrichtung eines solchen steuerlich anerkannten „Arbeitszimmers“ im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen schon aufgrund der Wohnsituation des einzelnen Arbeitnehmers unmöglich sein.

Ein Arbeitnehmer wird daher – im Gegensatz zu einem selbständig Tätigen – in der Regel in einem Homeoffice arbeiten. Dieses Homeoffice als vollwertiges steuerliches Arbeitszimmer abzusetzen wird die (seltene) Ausnahme bleiben.

2 Homeoffice von Angestellten

2.1 Was ist ein Homeoffice?

Der Begriff „Homeoffice“ ist rechtlich nicht definiert. Von einem Homeoffice im Sinne der neu geschaffenen Bestimmungen ist wohl dann auszugehen, wenn die Leistung eines Arbeitnehmers mittels Informationstechnologie außerhalb des Unternehmens, typischerweise in der eigenen Wohnung, erbracht wird.

Ob diese Leistungserbringung dabei ausschließlich in der eigenen Wohnung erfolgt oder das Homeoffice nur an bestimmten Tagen als Arbeitsort dient, ist zunächst unerheblich. Typischerweise wird einem Arbeitnehmer allerdings ein Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung stehen und das Homeoffice nur an manchen Tagen zur Leistungserbringung genutzt werden. Ob sich diese Verhältnisse nach den Erfahrungen der aktuellen Pandemie in Zukunft ändern, bleibt abzuwarten.

Jedenfalls kann Homeoffice **nicht nur in der eigenen Wohnung**, sondern auch in der Wohnung des Lebenspartners, wenn getrennte Wohnsitze bestehen, ausgeübt werden. Nicht unter den Begriff Homeoffice fällt freilich die berufliche Tätigkeit im Restaurant, Kaffeehaus, in öffentlichen Parks, Vereinslokalen, Coworking-Spaces und dergleichen.

2.2 Das neue Homeoffice-Gesetz

Das Homeoffice-Gesetz klärt bestimmte Aspekte des Arbeitens von zu Hause aus. Es regelt neben arbeitsrechtlichen auch sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Fragestellungen sowie Haftungsprobleme.

2.2.1 Arbeitsrecht

Zunächst ist festzuhalten, dass es sowohl auf Seiten des Arbeitgebers als auch auf Seiten des Arbeitnehmers keinen Zwang zum Homeoffice gibt. Es kann also weder der Arbeitgeber einseitig Homeoffice anordnen, noch hat

der Arbeitnehmer das Recht, gegen den Willen des Arbeitgebers seine Tätigkeit von zu Hause aus zu verrichten.

Es ist vielmehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine **schriftliche Homeoffice-Vereinbarung** abzuschließen. Eine solche Vereinbarung wird zumindest Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Beginn und Ende der Homeoffice-Periode (konkretes Datum; beim Ende aber auch eine abstrakte Formulierung)
- Arbeitsort
- Definition, welche Tätigkeiten im Homeoffice verrichtet werden. Möglicherweise **dürfen bestimmte Tätigkeiten im Homeoffice nicht verrichtet werden (insbesondere bei sehr vertraulichen Tätigkeiten).**
- Aufteilung der Arbeitszeit zwischen Homeoffice und Anwesenheit im Betrieb
- Hinweis auf möglicherweise existierende Regeln im Kollektivvertrag
- Art und Weise der Arbeitszeitaufzeichnung
- Behandlung von Mehr- und Überstunden
- Arbeitsmittel wie Notebook, Internet etc. (was stellt der Arbeitgeber; was kommt vom Arbeitnehmer)
- Aufwandsersatz für Aufwendungen des Arbeitnehmers
- Pflichten und Haftung des Arbeitnehmers
- Arbeitnehmerschutz (insbesondere wie allfällige Kontrollen – sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch gesetzlich berufene Organe – abzuwickeln sind)

Im Auge zu behalten ist auch im Homeoffice, dass allgemeine Sorgfalts- und sonstige Pflichten genau wie an der „normalen“ Arbeitsstätte gelten.